

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

2. Juli 2020
/Del

A 223 / 2020

**Corona: Aktualisierung der Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus
– Keine Änderungen an der Corona-Einreiseverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat die Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus aktualisiert. Das betrifft die folgenden Verordnungen:

- Corona-Einreiseverordnung
- Corona-Schutzverordnung
- Corona-Betreuungsverordnung

Inhaltlich sind lediglich an der Corona-Schutzverordnung punktuelle Änderungen vorgenommen worden. Kritisch ist, dass es keine Änderungen an der Corona-Einreiseverordnung gegeben hat. Die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wurde angepasst; sie treten am 2. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juli 2020 außer Kraft.

Corona-Einreiseverordnung:

An der Corona-Einreiseverordnung sind keine Änderungen vorgenommen worden. Wir hatten gegenüber der Landesregierung nachdrücklich auf die Probleme hingewiesen, die sich in der betrieblichen Praxis mit der Einreiseverordnung – insbesondere mit den Ausnahmetatbeständen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 – ergeben, und konkrete Änderungen eingefordert. Dass dies nun in keiner Weise aufgegriffen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Die Ausnahmeregelungen werden damit auch weiterhin in der Praxis vielfach zu erheblichen Herausforderungen führen. Nunmehr verbleibende Handlungsoptionen und rechtliche Hinweise zur Erhöhung des Infektionsschutzes haben wir in der beiliegenden Übersicht für Sie zusammengefasst (**Anlage 1**).

Ungeachtet dessen werden wir unsere Position gegenüber der Landesregierung selbstverständlich weiterhin kontinuierlich und intensiv vertreten. Angesichts der nun erfolgten politischen Grundsatzentscheidung ist jedoch zumindest vor dem Termin des aktuellen Außerkrafttretens der Verordnung am 15. Juli 2020 realistisch keine Änderung zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch eine zwischenzeitliche Neubewertung des Infektionsrisikos für einzelne Staaten zur Folge hätte, dass die Vorgaben der Corona-Einreisverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Gebiete nicht mehr anwendbar sind. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Die aktualisierte Corona-Einreiseverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**).

Corona-Schutzverordnung:

In der Corona-Schutzverordnung sind punktuelle Änderungen vorgenommen worden:

- § 4 „Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung“: Gestrichen wurden in Abs. 2 die Sätze 2 und 3, die auf Maßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken abgestellt haben.
- § 10 „Freizeit- und Vergnügungsstätten“: Ergänzt wurde in Abs. 2 Satz 2 der Verweis auf die in der Anlage neu festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards für vorübergehende Freizeitparks.
- § 15 „Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote“: Ergänzung eines neuen Abs. 1a, der vorsieht, dass die Unterbringung von Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt ist, die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ausnahmen von diesem Unterbringungsverbot sind vorgesehen (Nr. 1-3).
- § 18 „Ordnungswidrigkeiten“: Streichung der bisherigen Nr. 3-6 in Abs. 2.

In der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ wurde das Kapitel XIII „Vorübergehende Freizeitparks“ ergänzt. Punktuell überarbeitet wurden zudem v. a. die Kapitel VII „Fitnessstudios“ und XII „Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen“.

Die neue Corona-Schutzverordnung und die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sind beigefügt (**Anlagen 3 und 4**).

Corona-Betreuungsverordnung:

Inhaltliche Änderungen sind keine vorgenommen worden. Die aktualisierte Corona-Betreuungsverordnung ist beigefügt (**Anlage 5**).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)